

Vorblatt (Stand 01. Oktober 2012)

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf für ein Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes

A. Ziel

Am 19. Juli 2011 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2011/70/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (Richtlinie 2011/70/EURATOM) verabschiedet. Die Richtlinie 2011/70/EURATOM ist von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union spätestens bis zum 23. August 2013 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Sie dient dazu, einen europäischen Gemeinschaftsrahmen zu schaffen, durch den die Sicherheit von Anlagen und von Tätigkeiten im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente aufrechterhalten und die kontinuierliche Verbesserung der Sicherheit gefördert wird. Des Weiteren soll die Richtlinie 2011/70/EURATOM sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union geeignete innerstaatliche Vorkehrungen treffen, um ein hohes Sicherheitsniveau in diesem Bereich zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, enthält die Richtlinie 2011/70/EURATOM unter anderem Pflichten für die Inhaber von Zulassungen (Genehmigungen und Planfeststellungsbeschlüsse) für Anlagen und Einrichtungen, welche noch nicht durch die Richtlinie 2009/71/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen erfasst wurden, sowie für weitere Zulassungsinhaber, die Tätigkeiten im Bereich der nuklearen Entsorgung ausüben. Zudem beinhaltet die Richtlinie die Pflicht des Mitgliedstaates, auch für ihren Regelungsbereich – wie bereits für kerntechnische Anlagen durch die Richtlinie 2009/71/EURATOM vorgesehen – mindestens alle zehn Jahre eine Selbstbewertung des Gesetzes-, Vollzugs- und Organisationsrahmens sowie des Behördenhandelns im Bereich der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle vorzunehmen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Regelungsinhalte der Richtlinie 2011/70/EURATOM, soweit sie nicht bereits geltendes innerstaatliches Recht darstellen, in das Atomgesetz eingefügt werden.

B. Lösung

Das Atomgesetz wird durch Vorschriften ergänzt, die der Umsetzung der Richtlinie 2011/70/EURATOM in das nationale Recht dienen.

Hierzu werden in den neuen §§ 2c und 2d gesetzliche Regelungen zur Aufstellung eines Nationalen Entsorgungsprogramms und der hierbei zu berücksichtigenden Grundsätze aufgenommen. Die in den Bestimmungen der Richtlinie enthaltenen Pflichten für die Betreiber von Anlagen und Einrichtungen, die ihren Schwerpunkt im Bereich der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle haben, werden – soweit sie nicht bereits geltendes innerstaatliches Recht sind – in das deutsche Recht übernommen. Darüber hinaus wird für die Betreiber dieser Anlagen und Einrichtungen eine Pflicht zur regelmäßigen Sicherheitsüberprüfung eingeführt. Das bereits geltende Prinzip, wonach die Verantwortung für die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in erster Linie beim Zulassungsinhaber liegt, wird im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie ausdrücklich geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die betroffenen Wirtschaftsbereiche – ca. 20 Unternehmen und Forschungseinrichtungen – ist durch dieses Gesetz lediglich ein vernachlässigbarer Zeit- und Kostenaufwand bei einer geringen Fallzahl zu erwarten. Für die aus § 2c Absatz 4 Nummer 1 resultierende Auskunftspflicht sowie die in § 9h normierte Pflicht aus § 19a Absatz 3 Satz 1, die Sicherheit von Einrichtungen der Entsorgung regelmäßig zu über-

prüfen, wird im Bereich der Wirtschaft von einem Erfüllungsaufwand in Höhe von einigen tausend Euro pro Jahr auszugehen sein.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die durch § 9h normierte Ausweitung der Pflicht aus § 19a Absatz 3 Satz 2, die Ergebnisse der regelmäßigen Sicherheitsüberprüfung und -bewertung mitzuteilen, werden Bürokratiekosten in Höhe von einigen hundert Euro pro Jahr anfallen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Für die erstmalige Erstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms samt Nebenpflichten wird für den Bund ein geschätzter Erfüllungsaufwand von ca. 1,3 Millionen Euro über drei Jahre – ca. 440 000 Euro pro Jahr – angenommen. Für die fortlaufende Aktualisierung wird ein geschätzter Erfüllungsaufwand von ca. 66 000 Euro pro Jahr angenommen. Die genannten Ausgaben werden im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Finanzplanansätze getragen.

Länder

Für die Überwachung der Pflicht, die Sicherheit von Einrichtungen der Entsorgung zu überprüfen und zu bewerten, wird ein vernachlässigbarer Erfüllungsaufwand für die Länder angenommen. Nach derzeitiger Einschätzung werden die Länderbehörden durch die von den nach § 9h Verpflichteten regelmäßig durchzuführenden Sicherheitsüberprüfungen und -bewertungen in ihrer Aufsichtsfunktion im Einzelfall sogar eher unterstützt. Im Übrigen wird für die Länder, einschließlich der Kommunen, kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand erwartet.

F. Weitere Kosten

Ein Einfluss dieses Gesetzes auf das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, wird nicht erwartet.

– Entwurf –

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2b werden die folgenden §§ 2c und 2d eingefügt:

„§ 2c

Nationales Entsorgungsprogramm

- (1) Die Bundesregierung legt in einem Nationalen Entsorgungsprogramm dar, wie die nationale Strategie für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle umgesetzt werden soll.
- (2) Das Nationale Entsorgungsprogramm umfasst eine Darlegung folgender Bestandteile:
 1. die Gesamtziele der nationalen Strategie in Bezug auf die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle,
 2. die maßgeblichen Zwischenetappen und klare Zeitpläne für die Erreichung dieser Zwischenetappen unter Beachtung der übergreifenden Ziele des Nationalen Entsorgungsprogramms,

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

3. eine Bestandsaufnahme sämtlicher abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie Schätzungen der künftigen Mengen, auch aus der Stilllegung, wobei aus der Bestandsaufnahme der Standort und die Menge radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente gemäß einer geeigneten Klassifizierung der radioaktiven Abfälle eindeutig hervorgehen müssen,
4. die Konzepte oder Pläne und die technischen Lösungen für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle vom Anfall bis zur Endlagerung,
5. die Konzepte oder Pläne für den Zeitraum nach der Stilllegung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9a Absatz 3, einschließlich vorgesehener Angaben über Kontrollzeiträume und vorgesehener Maßnahmen, um das Wissen über die Anlagen längerfristig zu bewahren, ,
6. die Forschungs-, Entwicklungs- und Erprobungstätigkeiten, die erforderlich sind, um Lösungen für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle umzusetzen,
7. die Zuständigkeit für die Umsetzung des Nationalen Entsorgungsprogramms und die Leistungskennzahlen für die Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung,
8. eine Abschätzung der Kosten des Nationalen Entsorgungsprogramms sowie Grundlagen und Annahmen, auf denen diese Abschätzung beruht, einschließlich einer Darstellung des zeitlichen Profils der voraussichtlichen Kostenentwicklung,
9. die geltenden Finanzierungsregelungen,
10. die geltenden Transparenzregelungen sowie
11. gegebenenfalls die mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland geschlossenen Abkommen über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, einschließlich einer vereinbarten Nutzung von Anlagen zur Endlagerung.

Das Nationale Entsorgungsprogramm kann in einem oder in mehreren Dokumenten niedergelegt werden.

- (3) Die Bundesregierung überprüft das Nationale Entsorgungsprogramm regelmäßig, mindestens aber alle zehn Jahre ab der erstmaligen Erstellung, spätestens ab dem 23. August 2015, und aktualisiert es bei Bedarf, wobei es gegebenenfalls den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sowie Empfehlungen, Erfahrungen und bewährte Praktiken, die sich aus den Prüfungen durch Experten ergeben, berücksichtigt.
- (4) Zur Vorbereitung der Darlegung der Bestandteile des Nationalen Entsorgungsprogramms sind die nach § 9a Absatz 1 Satz 1 Entsorgungspflichtigen und diejenigen, die abgebrannte Brennelemente oder radioaktive Abfälle besitzen, verpflichtet, auf Verlangen des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministeriums, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen über
 1. die bestehenden Entsorgungskonzepte, einschließlich realistischer Angaben über die technischen, organisatorischen und zeitlichen Planungen für die einzelnen Entsorgungsschritte vom Anfall abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle bis zur Abgabe an eine Landessammelstelle oder eine Anlage zur Endlagerung,
 2. die Mengen, Arten, Eigenschaften und Standorte der bei Ihnen bisher angefallenen oder gelagerten abgebrannten Brennelemente und radioaktiven Abfälle sowie
 3. eine Schätzung der zukünftig bei ihnen anfallenden oder zu lagernden Mengen, Arten und Eigenschaften abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, unter Berücksichtigung von Stilllegungsmaßnahmen.

§ 2d

Grundsätze der nuklearen Entsorgung

Das Nationale Entsorgungsprogramm nach § 2c berücksichtigt folgende Grundsätze:

1. der Anfall radioaktiver Abfälle wird durch eine geeignete Auslegung sowie Betriebs- und Stilllegungsverfahren, einschließlich der Weiter- und Wiederverwendung von Material, auf das Maß beschränkt, das hinsichtlich Aktivität und Volumen der radioaktiven Abfälle vernünftigerweise realisierbar ist,

2. die wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Schritte beim Anfall und bei der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle werden berücksichtigt,
3. abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle werden sicher entsorgt, wobei im Hinblick auf die langfristige Sicherheit auch die Aspekte der passiven Sicherheit zu berücksichtigen sind,
4. die Durchführung von Maßnahmen erfolgt nach einem abgestuften Konzept,
5. die Kosten der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle werden von den nach § 9a Absatz 1 Satz 1 Entsorgungspflichtigen oder denjenigen getragen, die abgebrannte Brennelemente oder radioaktive Abfälle besitzen, sowie
6. in Bezug auf alle Stufen der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle wird ein faktengestützter und dokumentierter Entscheidungsprozess angewendet."

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

**Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente
zum Zweck der Endlagerung**

- (1) Die Genehmigung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung darf bei einer Verbringung zum Zweck der Endlagerung nur erteilt werden, wenn
 1. zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Zeitpunkt der Verbringung ein Abkommen in Kraft ist, nach dem eine Anlage zur Endlagerung in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Betrieb ist, und
 2. Einvernehmen zwischen den Staaten nach Nummer 1 besteht, dass die Anlage vorbehaltlich der Erfüllung der für ihre Nutzung geltenden Genehmigungsvoraussetzungen genutzt werden darf.

- (2) Die Genehmigung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung darf bei einer Verbringung zum Zweck der Endlagerung nur erteilt werden, wenn
1. zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Drittland zum Zeitpunkt der Verbringung ein Abkommen in Kraft ist,
 - a) das die Kriterien berücksichtigt, die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2006/117/EURATOM des Rates vom 20. November 2006 über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente (ABl. L 337 vom 5.12.2006, S. 21) festgelegt worden sind, und
 - b) nach dem Abkommen eine Anlage zur Endlagerung in dem Drittland genutzt werden darf,
 2. das Drittland mit der Europäischen Atomgemeinschaft ein Abkommen über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle geschlossen hat oder Vertragspartei des Gemeinsamen Übereinkommens vom 5. September 1997 über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (BGBl. 1998 II S. 1752) ist,
 3. das Drittland über ein Programm für die Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle verfügt, dessen Ziele ein hohes Sicherheitsniveau bedeuten und den Zielen der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48) gleichwertig sind, und
 4. die Anlage zur Endlagerung im Drittland über eine Genehmigung zur Endlagerung des zu verbringenden radioaktiven Abfalls verfügt, bereits vor der Verbringung in Betrieb ist und gemäß den Anforderungen des Programms für die Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle des Drittlands betrieben wird.

Vor der Verbringung in das Drittland unterrichtet die nach § 22 Absatz 1 zuständige Behörde die Europäische Kommission über den Inhalt des Abkommens nach Satz 1 Nummer 1.

- (3) Die Zustimmung nach § 14 der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung darf bei einer Verbringung zum Zweck der Endlagerung nur erteilt werden, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Zeitpunkt der Verbringung ein Abkommen in Kraft ist, nach dem eine Anlage zur Endlagerung in der Bundesrepublik Deutschland in Betrieb ist und genutzt werden darf.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht
1. für die Rückführung ausgedienter umschlossener Quellen an einen Lieferanten oder Hersteller,
 2. für die Verbringung abgebrannter Brennelemente aus Forschungsreaktoren in einen Staat, in dem Brennelemente für Forschungsreaktoren bereitgestellt oder hergestellt werden, wobei geltende internationale Übereinkünfte zu berücksichtigen sind.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 berühren nicht das Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Unternehmens in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, radioaktive Abfälle nach ihrer Bearbeitung in den Ursprungsstaat zurückzubringen, wenn
1. die radioaktiven Abfälle in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder zu diesem Unternehmen verbracht wurden, um dort bearbeitet zu werden, oder
 2. anderes Material in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder zu diesem Unternehmen zum Zweck der Verwertung der radioaktiven Abfälle verbracht wurde.
- (6) Die Absätze 1 bis 3 berühren nicht die Rechte eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Unternehmens in dem betreffenden Mitgliedstaat, in den abgebrannte Brennelemente zur Behandlung oder Wiederaufarbeitung verbracht wurden, dabei anfallende radioaktive Abfälle oder ein vereinbartes Äquivalent davon in den Ursprungsstaat zurückzusenden."

3. Nach § 9g werden die folgenden §§ 9h und 9i eingefügt:

„§ 9h

Pflichten des Inhabers

Die §§ 7c und 19a Absatz 3 und 4 gelten entsprechend für:

1. den Inhaber eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 9b sowie
2. den Inhaber einer Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen zum Zweck der Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung als radioaktive Abfälle, mit dem Ziel, diese radioaktiven Abfälle geordnet zu beseitigen, soweit es sich nicht um die Genehmigung einer kerntechnischen Anlage im Sinne des § 2 Absatz 3a Nummer 1 Buchstabe c handelt.

§ 9i

Bestandsaufnahme

Das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium erstellt erstmals bis spätestens zum 23. August 2015 und danach alle drei Jahre

1. eine Bestandsaufnahme der Mengen, Arten, Eigenschaften und Standorte aller im Geltungsbereich dieses Gesetzes angefallenen abgebrannten Brennelemente und radioaktiven Abfälle sowie
2. eine Schätzung der zukünftig im Geltungsbereich dieses Gesetzes anfallenden Mengen, Arten und Eigenschaften abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle unter Berücksichtigung von Stilllegungsmaßnahmen.

Zur Vorbereitung der Erstellung der Bestandsaufnahme nach Satz 1 sind die nach § 9a Absatz 1 Satz 1 Entsorgungspflichtigen und diejenigen, die abgebrannte Brennelemente oder radioaktive Abfälle besitzen, verpflichtet, die erforderlichen und nicht bereits nach § 2c Absatz 4 vorgelegten Auskünfte auf Verlangen des zuständigen Bundesministeriums zu erteilen.“

4. Dem § 22 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist außerdem zuständig für die Unterrichtung der Europäischen Kommission gemäß § 3a Absatz 2 Satz 2.“

5. § 24b wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Sicherheit“ die Wörter „und der Sicherheit der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden vor den Wörtern „des diesbezüglichen Behördenhandelns“ die Wörter „für die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie“ eingefügt.

cc) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „der jeweils teilnehmenden zuständigen Behörden“ die Wörter „für die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie“ eingefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Maßnahmen nach Satz 1 können getrennt für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen und für die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle erfolgen. Die Selbstbewertung nach Satz 1 Nummer 1 umfasst für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle auch das Nationale Entsorgungsprogramm nach § 2c sowie dessen Umsetzung.“

6. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. entgegen § 2c Absatz 4 oder § 9i Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,“

bb) Die bisherige Nummer 1 wird die neue Nummer 1a.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt und die Wörter „im Falle des Absatzes 1 Nr. 2d und 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro“ durch die Wörter „in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

In Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird vor Nummer 2² folgende Nummer 1.13 eingefügt:

„1.13	Das Nationale Entsorgungsprogramm nach § 2c des Atomgesetzes“.
-------	--

² Nummer 1.12 wird eingefügt durch den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den ...

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011 S. 48–56).

Die Richtlinie 2011/70/EURATOM ist von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union spätestens bis zum 23. August 2013 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Sie dient der Schaffung eines europäischen Gemeinschaftsrahmens für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, um zu vermeiden, dass künftigen Generationen unangemessene Lasten aufgebürdet werden. Weiterhin dient sie der Sicherstellung, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union geeignete innerstaatliche Vorkehrungen treffen, um ein hohes Sicherheitsniveau bei der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu gewährleisten und um die Arbeitskräfte und die Bevölkerung vor den Gefahren ionisierender Strahlung zu schützen. Zudem soll die Richtlinie sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die erforderliche Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle gewährleisten.

Zur effektiven Umsetzung der Richtlinie 2011/70/EURATOM passt Artikel 1 des Gesetzentwurfs das Atomgesetz an die Vorgaben der Richtlinie 2011/70/EURATOM an. Die in der Richtlinie 2011/70/EURATOM enthaltenen materiellen Pflichten, die an die Inhaber von Zulassungen (Genehmigungen und Planfeststellungsbeschlüsse) für Anlagen oder Einrichtungen zur Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle gerichtet sind, werden in das Atomgesetz übernommen. Unter anderem sind dies die Pflicht zur

- Bereitstellung angemessener personeller und finanzieller Ausstattung,
- zur kontinuierlichen Aus- und Fortbildung des für die nukleare Sicherheit zuständigen Personals sowie
- regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Sicherheit.

Daneben wird die Bundesregierung verpflichtet, in Form eines Nationalen Entsorgungsprogramms darzulegen, wie die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, die nationale Strategie für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle umzusetzen. Im Rahmen des Nationalen Entsorgungsprogramms sind die in der Richtlinie genannten Grundsätze der nuklearen Entsorgung zu berücksichtigen, wonach

– der Anfall radioaktiver Abfälle auf ein vernünftigerweise realisierbares Maß zu beschränken ist,

– die wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Schritte bei Anfall und Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu berücksichtigen sind,

– abgebrannte Brennelemente sicher zu entsorgen sind,

– die Durchführung der Maßnahmen, wie beispielsweise die Be- und Verarbeitung radioaktiver Abfälle entsprechend ihrem Risikopotenzial, nach einem abgestuften Konzept erfolgt,

– die Kosten der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle von ihren Verursachern zu tragen sind, und

– ein faktengestützter und dokumentierter Entscheidungsprozess zur Anwendung kommt.

Das Nationale Entsorgungsprogramm ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Bestandteil des Nationalen Entsorgungsprogramms ist unter anderem eine Bestandsaufnahme der Mengen, Arten und Eigenschaften sowie der Standorte aller im Geltungsbereich dieses Gesetzes angefallenen abgebrannten Brennelemente und radioaktiven Abfälle. Eine solche Bestandsaufnahme erfolgt zudem alle drei Jahre, um eine Grundlage für die periodischen Berichtspflichten zur Umsetzung der Richtlinie gegenüber der Europäischen Kommission zu erlangen. Zudem hat das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium künftig mindestens alle zehn Jahre zum einen den Gesetzes-, Vollzugs- und Organisationsrahmen für die Sicherheit der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und zum anderen das diesbezügliche Behördenhandeln zu bewerten. Darüber hinaus hat das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium mindestens alle zehn Jahre zu einer Prüfung passender Segmente des Gesetzes-, Vollzugs- und Organisationsrahmens für die Sicherheit der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und der jeweils teilnehmenden zuständigen Behörden durch internationale Experten einzuladen. Des Weiteren werden die in der Richtlinie 2011/70/EURATOM enthaltenen Einschränkungen für

eine Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente ins Ausland zum Zweck der Endlagerung umgesetzt.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes sowohl hinsichtlich der Änderungen des Atomgesetzes als auch der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes. Diese Gesetzgebungskompetenz umfasst auch die Befugnis, die Umweltverträglichkeitsprüfung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle zu regeln (vgl. BVerfGE 84, 25, 32 zu Artikel 74 Absatz 11a GG a.F.).

III. Finanzielle Auswirkungen

III. 1 Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

III. 2 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

III. 3 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die betroffenen Wirtschaftsbereiche – ca. 20 Unternehmen und Forschungseinrichtungen – ist durch dieses Gesetz lediglich ein vernachlässigbarer Zeit- und Kostenaufwand bei einer geringen Fallzahl zu erwarten. Für die aus § 2c Absatz 4 Nummer 1 resultierende Auskunftspflicht sowie die durch § 9h normierte Ausweitung der Pflicht aus § 19a Absatz 3 Satz 1, die Sicherheit von Einrichtungen der Entsorgung regelmäßig zu überprüfen, wird im Bereich der Wirtschaft von einem Erfüllungsaufwand von einigen tausend Euro pro Jahr auszugehen sein. Für die durch § 9h normierte Ausweitung der Pflicht aus § 19a Absatz 3 Satz 2, die Ergebnisse der regelmäßigen Sicherheitsüberprüfung mitzuteilen, werden Bürokratiekosten in Höhe von einigen hundert Euro pro Jahr anfallen.

Im Einzelnen:

Pflichten des Inhabers, § 2c Absatz 4

Die Mehrkosten, die aus der Erfüllung der Pflicht nach § 2c Absatz 4 Nummer 1 entstehen, sind im Wesentlichen abhängig von der Art der Anlage oder Einrichtung, sowie der Art, Menge und Aktivität der dort vorhandenen abgebrannten Brennelemente oder radioaktiven Abfälle. Die Höhe der Mehrkosten ist daher von Fall zu Fall unterschiedlich und kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Bei pauschalierter, konservativer Betrachtung erhöht sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die in § 2c Absatz 4 Nummer 1 normierte Pflicht um einige tausend Euro pro Jahr.

Verbringung zum Zweck der Endlagerung, § 3a

Die Umsetzung der Richtlinienvorgaben zur Verbringung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente ins Ausland zum Zweck der Endlagerung (§ 3a) verursacht keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Eine Verbringung zur Endlagerung im Ausland ist nicht vorgesehen.

Pflichten des Inhabers, § 9h i. V. m. § 7c

Die in § 9h normierte Ausweitung der Pflichten aus § 7c – Managementsystem, Aus- und Fortbildung, finanzielle und personelle Ressourcen – auf die in § 9h genannten Inhaber einer Zulassung verursacht keine wesentliche Änderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft, da die Inhaber diese Pflichten weitestgehend bereits aufgrund ihrer jeweiligen atom- oder strahlenschutzrechtlichen Zulassung sowie aufgrund der einschlägigen Vorschriften des bestehenden Atom- und Strahlenschutzrechts erfüllen müssen.

Pflichten des Inhabers, § 9h i. V. m. § 19a Absatz 3

Die Mehrkosten, die aus der Pflicht nach § 9h i. V. m. § 19a Absatz 3 resultieren, die Sicherheit regelmäßig zu überprüfen und zu bewerten, sind im Wesentlichen abhängig von der Art der Einrichtung, sowie der Art, Menge und Aktivität der in dieser Einrichtung vorhandenen radioaktiven Stoffe. Die Höhe der Mehrkosten ist daher von Fall zu Fall unterschiedlich und kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Bei pauschalierter, konservativer Betrachtung erhöht sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die in § 9h normierte Ausweitung der Pflicht aus § 19a Absatz 3 Satz 1 zur Sicherheitsüberprüfung und -bewertung von Einrichtungen der Entsorgung um einige tausend Euro pro Jahr. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in Betracht kommenden Inhaber bereits nach der bisher geltenden Rechtslage im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht der Länder die Sicherheit ihrer Entsorgungseinrichtungen prüfen und gegebenenfalls verbessern.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Erstreckung der Pflicht nach § 19a Absatz 3 Satz 2 auf die in § 9h erfassten Inhaber einer Zulassung, den Aufsichtsbehörden die Ergebnisse der regelmäßig durchzuführenden Überprüfung und Bewertung vorzulegen, wird eine neue Informationspflicht eingeführt.

Dabei beträgt der Überprüfungs- und Bewertungsturnus zehn Jahre. Von der künftigen Informationspflicht sind ca. 20 Einrichtungen aus dem Bereich der Wirtschaft betroffen. Wird die Kostenklasse für Kooperationspflichten in Höhe von 70,31 Euro je Fall nach Anhang Va („Vereinfachtes Verfahren für Informationspflichten für die Wirtschaft“) des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung zugrunde gelegt, ergibt sich hieraus – verteilt auf zehn Jahre – bei zwei Fällen pro Jahr eine jährliche Mehrbelastung von 140,62 Euro für diese neue Informationspflicht.

Die mit den Regelungen aus § 2c Absatz 4 Nummern 2 und 3 sowie § 9i Satz 2 korrespondierende Pflicht der Entsorgungspflichtigen und Abfallbesitzer, die Mengen, Arten und Eigenschaften ihrer Abfälle zu erfassen und entsprechende Angaben bereitzuhalten, existiert bereits in den §§ 72 f. Strahlenschutzverordnung (StrlSchV). Der zusätzliche Erfüllungsaufwand, der aus der Übersendung der Daten auf Abruf im Rahmen einer Bestandsaufnahme entsteht, wird demgegenüber als vernachlässigbar eingeschätzt.

III. 4 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Nationales Entsorgungsprogramm, §§ 2c, 2d, 9i, 24b

Die Erstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms (im Folgenden: NP) nach § 2c obliegt der Bundesregierung. Für die erstmalige Erstellung des NP einschließlich aller Nebenpflichten wird der Erfüllungsaufwand auf ca. 1,3 Millionen Euro über drei Jahre – ca. 440 000 Euro pro Jahr – geschätzt. Für die fortlaufende Aktualisierung des NP einschließlich Nebenpflichten wird der Erfüllungsaufwand auf ca. 65 000 Euro pro Jahr geschätzt.

Die infolge der Richtlinie 2011/70/EURATOM in § 2c normierte Pflicht zur Erstellung und regelmäßigen Aktualisierung des NP führt in erster Linie zu höheren Personalkosten bei den beteiligten Bundesministerien sowie zu Kosten, die durch die Beauftragung von Sachverständigen entstehen.

Das NP kann im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand angesichts weiterer normierungsbedürftiger und lediglich organisatorisch umzusetzender Richtlinienvorgaben, die untrennbar mit dem NP verknüpft sind und/oder Schnittmengen mit diesem aufweisen, nicht isoliert betrachtet werden. So bestehen zusätzlich zum Konzept fortlaufende Notifizierungs- und Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission. Aus gegebenenfalls vorzunehmenden wesentlichen Änderungen des NP ergibt sich die Pflicht der Bundesrepublik Deutschland, diese gegenüber der Europäischen Kommission zu notifizieren. Des Weiteren besteht die

Pflicht einer regelmäßigen Selbstbewertung des nationalen Gesetzes-, Vollzugs- und Organisationsrahmens, einschließlich des NP (§ 24b) durch das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium. Eine Aufteilung des NP nach Themen und der mit dem NP einhergehenden Verpflichtungen nach Einzeltätigkeiten wäre vor diesem Hintergrund nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich.

Bei der Schätzung des Erfüllungsaufwands der beschriebenen Pflichten kann auf die langjährigen gesicherten Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle („Joint Convention“) zurückgegriffen werden, zu dessen Vertragsstaaten Deutschland zählt.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich folgender geschätzter Erfüllungsaufwand beim Bund:

Die erstmalige Erstellung des NP samt Notifizierung hat bis zum 23. August 2015 zu erfolgen. Regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von zehn Jahren sind Überprüfungen und, bei Bedarf, Aktualisierungen vorzunehmen. Die nationale Selbstbewertung in Bezug auf das NP hat im Zehn-Jahres-Rhythmus zu erfolgen. Hieraus ergibt sich verteilt auf die ersten drei Jahre die Fallzahl ein Drittel, bei der zehnjährigen Verteilung im weiteren Verlauf die Fallzahl ein Zehntel. Als Zeitaufwand für die erstmalige Erstellung ergibt sich pro Jahr in Stellen:

- zwei Stellen des höheren Dienstes à 1 644,26 Stunden (= 3 288,52 Stunden) à 52,30 Euro pro Stunde sowie
- eine Stelle des gehobenen Dienstes à 1 562,89 Stunden à 32,10 Euro pro Stunde,
- zzgl. 5 140 Sachverständigenstunden à 111,30 Euro pro Stunde und
- Sachbearbeiterstunden im Rahmen der Sachverständigentätigkeit von 820 Stunden à 89,90 Euro pro Stunde.

Dies ergibt für die erstmalige Erstellung des NP einschließlich der genannten Nebenpflichten einen Erfüllungsaufwand von geschätzten 1 312 275 Euro über drei Jahre. Bei der Fallzahl ein Drittel ergibt sich ein geschätzter Erfüllungsaufwand von 437 424,95 Euro pro Jahr für die ersten drei Jahre. Für die fortlaufende Aktualisierung des NP samt Nebenpflichten wird die Hälfte der Kosten für die erstmalige Erstellung des NP angesetzt. Dies ergibt verteilt auf zehn Jahre einen geschätzten Erfüllungsaufwand von 65 613,75 Euro. Die genannten Ausgaben werden im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Finanzplanansätze getragen.

Verbringung zum Zweck der Endlagerung, § 3a

Die Umsetzung der Richtlinienvorgaben zur Verbringung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente ins Ausland zum Zweck der Endlagerung (§ 3a) unter Berücksichtigung der ebenfalls von der Richtlinie vorgegeben Unberührtheitsregelungen, verursacht keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes. Eine solche Verbringung zur Endlagerung im Ausland ist von der Bundesregierung nicht geplant.

Unterrichtung der Europäischen Kommission über Verbringung, § 3a Absatz 2 Satz 2

Die Umsetzung der Richtlinienvorgaben zur Unterrichtung der Europäischen Kommission vor einer Verbringung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente ins Ausland zum Zweck der Endlagerung verursacht aus den vorgenannten Gründen keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes.

Pflichten des Inhabers, § 9h i. V. m. § 7c

Die in § 9h vorgesehene Ausweitung der Pflichten aus § 7c (Managementsystem, Aus- und Fortbildung, finanzielle und personelle Ressourcen) auf die dort genannten Inhaber einer Zulassung für Anlagen und Einrichtungen führt für den Bereich der öffentlichen Verwaltung des Bundes nicht zu erhöhtem Erfüllungsaufwand.

Der Inhaber eines Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 ist nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 ist der Bund vertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS). Für die nach § 57b zu behandelnde Schachtanlage Asse 2 ist nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 ebenfalls das BfS zuständig. Das BfS erfüllt die Voraussetzungen des § 9h i. V. m. § 7c aufgrund seiner Eigenschaft als fachlich unabhängige Bundesoberbehörde für den Strahlenschutz samt einer sicherheitstechnisch an der Aufgabe der Endlagerung orientierten Vollzugsorganisation. Das Vorhandensein der notwendigen finanziellen Mittel zur Erfüllung der zulassungsrechtlichen Pflichten wird durch den Bundeshaushalt und durch die Refinanzierung bei den Entsorgungspflichtigen sichergestellt.

Für die im Eigentum des Bundes stehenden Entsorgungseinrichtungen und die Einrichtungen, die sich überwiegend durch Zuwendungen des Bundes finanzieren, gelten die vorgenannten Ausführungen hinsichtlich des BfS entsprechend.

Pflichten des Inhabers, § 9h i. V. m. § 19a Absatz 3

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, der aus den Pflichten nach den §§ 9h und 19a Absatz 3 entsteht, gelten für Anlagen zur Endlagerung des Bundes nach § 9a Absatz 3 entsprechend.

b) Länder

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Überwachung der Pflicht aus § 9h, die Sicherheit von Anlagen und Einrichtungen der Entsorgung nach § 19a Absatz 3 zu überprüfen und zu bewerten, wird als vernachlässigbar eingeschätzt. Im Übrigen wird für die Länder, einschließlich der Kommunen, kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand erwartet.

Bei den Einrichtungen im Sinne des § 9h handelt es sich u. a. um die Landessammelstellen (§ 9a Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1) sowie um eine geringe Anzahl weiterer Einrichtungen der Forschung und der kerntechnischen Industrie, die für die Länder in deren Auftrag die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle in der Funktion als Landessammelstellen wahrnehmen. Diese Einrichtungen sind einige wenige spezialisierte Forschungs- und Fachunternehmen, die radioaktive Abfälle im Auftrag der Länder – zum Teil in den gleichen Einrichtungen wie im Auftrag der Kernkraftwerksbetreiber – mit dem Ziel der direkten Endlagerung zwischenlagern sowie durch Be- und Verarbeitung endlagergerecht konditionieren. Im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand gelten die Ausführungen zu den Einrichtungen im Bereich der Wirtschaft insofern entsprechend.

Für die Länder, die

1. die Landessammelstellenfunktion durch eigene Behörden erfüllen oder
2. zur Erfüllung ihrer Pflicht, Landessammelstellen zu errichten und zu betreiben, landes- oder bundeseigener Tochterunternehmen einsetzen, beziehungsweise Tochterunternehmen, die im überwiegenden Eigentum der Länder oder des Bundes stehen,

gelten hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes die Ausführungen über die Anlagen zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 entsprechend.

Im Einzelnen:

Pflichten des Inhabers, § 9h i. V. m. 7c

In § 9h wurde aufgrund der Vorgabe der Richtlinie eine Ausweitung der Pflichten auf § 7c (Managementsystem, Aus- und Fortbildung, finanzielle und personelle Ressourcen) vorgesehen. Für die Länder folgt dadurch kein weiterer Erfüllungsaufwand im Vollzug gegenüber den Verpflichteten. Die Pflichten sind von den Zulassungsinhabern bereits nach geltender Rechtslage zu erfüllen – vgl. die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand der Wirtschaft; die Anforderungen, die durch die entsprechenden Zulassungen bzgl. der Sicherheit der Einrichtungen vorgegeben sind, werden bereits durch die Aufsichtsbehörden überwacht.

Pflichten des Inhabers, § 9h i. V. m. § 19a Absatz 3

Für die Länder erhöht sich der Vollzugsaufwand leicht: zum einen durch die Aufsicht über die aufgrund der Richtlinie in § 9h neu eingeführte Pflicht der Zulassungsinhaber, die Sicherheit ihrer Einrichtungen nach § 19a Absatz 3 regelmäßig zu überprüfen und zu bewerten, zum anderen aufgrund der damit korrespondierenden Pflicht zur Prüfung und Bewertung der Ergebnisse des Verpflichteten durch die Aufsichtsbehörden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die Prüfung und Bewertung der Ergebnisse des Verpflichteten durch die Aufsichtsbehörden wegen des durch die Richtlinie vorgegebenen abgestuften Konzepts je nach Art und Umfang der genehmigten Tätigkeit unterschiedlich sind. Der Umfang der Pflichten und die Überprüfungsdichte orientieren sich gemäß der Richtlinie 2011/70/EURATOM generell am Gefährdungspotenzial der Einrichtung, insbesondere an der Art der Einrichtung sowie an der Art, Menge und Aktivität der radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente. Dieser gestufte Ansatz gilt auch für die Sicherheitsüberprüfung und -bewertung und somit indirekt auch für den Umfang der Pflichten der Aufsichtsbehörden. Ob im Einzelfall ein (potenzieller) Bedarf ermittelt werden kann, die Sicherheit einer genehmigten Tätigkeit zu verbessern, ist nicht prognostizierbar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass schon nach geltendem Recht bei diesen Einrichtungen die allgemeinen Verfahren der Aufsicht angewendet worden sind und diese gegebenenfalls entsprechende Beurteilungen des Zustandes der Einrichtung enthalten. Unabhängig vom Inkrafttreten der Richtlinie 2011/70/EURATOM werden schon jetzt Überprüfungen im Rahmen der Aufsicht für die Einrichtungen, auf die in § 9h Bezug genommen wird, vorgeschrieben, bspw. bei Einrichtungen, deren Zulassungen die Pflicht zur Durchführung sogenannter wiederkehrender Prüfungen enthalten; damit ist ein den Vorgaben der Richtlinie entsprechender Mindestumfang vorgegeben. Der Mehraufwand im Rahmen des Vollzugs ist daher in Anbetracht der bisherigen Praxis und der Periodizität der einzuführenden Prüfung und Bewertung im Zehn-Jahres-Rhythmus im Verhältnis zum gesamten Vollzugsaufwand eher gering. Nach derzeitiger Einschätzung werden die Landesbehörden durch die von den nach § 9h Verpflichteten durchzuführenden Sicherheitsüberprüfungen und -bewertungen in ihrer Aufsichtsfunktion im Einzelfall sogar eher unterstützt.

Die zuständigen Landesbehörden können zudem die für diese Prüfungen entstehenden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach § 21 Absatz 1 Nummer 6 bei dem Zulassungsinhaber der jeweiligen Einrichtung erheben.

IV. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes sowie gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand

der Arbeitshilfe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ untersucht. Die Prüfung ergab, dass Frauen und Männer von dem Entwurf des Änderungsgesetzes nicht unterschiedlich betroffen sind, und zwar weder unmittelbar noch mittelbar.

V. Vereinbarkeit mit Europarecht

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle. Die Richtlinie schafft auf europäischer Ebene einen für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union rechtlich verbindlichen Gemeinschaftsrahmen und dient der Gewährleistung eines europaweit hohen Sicherheitsniveaus zum Schutz der Arbeitskräfte und der Bevölkerung vor den Gefahren ionisierender Strahlung nach Artikel 30 des EURATOM-Vertrages.

Zudem übernimmt und ergänzt das Gesetz – in dem aus europarechtlicher Sicht erforderlichen Umfang – die Vorgaben aus dem Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle.

VI. Nachhaltige Entwicklung

Ein zentraler Zweck der Richtlinie 2011/70/EURATOM wie auch des Atomgesetzes und der hierauf beruhenden Verordnungen ist es, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung zu schützen. Die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen, ist eines der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/70/EURATOM wird dieses Ziel noch stärker als bisher gefördert. Das Kernelement der Richtlinie bildet die Pflicht zur Erstellung eines Nationalen Entsorgungsprogramms, durch das die bereits vorhandene Infrastruktur sowie die vorhandenen Teilkonzepte im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente zu einem aufeinander abgestimmten und eng miteinander verzahnten Gesamtkonzept der Entsorgung zusammengeführt werden sollen. Diese Zusammenführung dient in erster Linie den genannten Schutzziele, da sie die Sicherheit der Entsorgung erhöhen und den Anfall radioaktiver Abfälle durch eine geeignete Auslegung sowie Betriebs- und Stilllegungsverfahren, einschließlich der Weiter- und Wiederverwendung von Material, auf das hinsichtlich Aktivität und Volumen vernünftigerweise realisierbare Mindestmaß beschränken soll. Ferner sollen durch eine konzeptionelle Abstimmung der verschiedenen Entsorgungsschritte

Synergieeffekte zur Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen erzielt werden.

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen tragen somit zu einer erhöhten nuklearen Sicherheit und im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zu einem verbesserten Schutz auch der natürlichen Lebensgrundlagen bei.

VII. Befristung

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und somit der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Da die Richtlinie nicht befristet ist, kommt eine Befristung des Gesetzes nicht in Betracht.

B. Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1 (Änderung des Atomgesetzes)

Zu Nummer 1 (§§ 2c und 2d)

§ 2c enthält Regelungen zum Nationalen Entsorgungsprogramm. § 2c Absatz 1 verpflichtet die Bundesregierung, wobei das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium die Federführung für dessen Erstellung innehat, in einem Nationalen Entsorgungsprogramm darzulegen, wie eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle umgesetzt werden soll. Wegen der ressortübergreifenden und grundsätzlichen Bedeutung der umfassenden sowie langfristig angelegten Entsorgungspolitik in Deutschland, werden das Nationale Entsorgungsprogramm sowie spätere wesentliche Änderungen dieses Programms innerhalb der Bundesregierung erarbeitet und dem Bundeskabinett zur Beschlussfassung vorgelegt. Durch das Programm soll sichergestellt werden, dass die entsorgungspolitischen Entscheidungen im Rahmen der Durchführung sämtlicher Schritte der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle von ihrem Anfall bis zur Endlagerung umgesetzt werden. Grundlage des Nationalen Entsorgungsprogramms sind die in § 2d normierten Grundsätze der nuklearen Entsorgung. § 2c und § 2d sind Ausdruck der nationalen Verantwortung, wie sie in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/70/EURATOM beschrieben ist.

§ 2c Absatz 2 benennt in seinen Nummern 1 bis 11 die einzelnen Bestandteile, die in dem Nationalen Entsorgungsprogramm darzulegen sind. In § 2c Absatz 2 Nummer 5 wird statt des in der Richtlinie verwendeten Begriffs „Verschluss“ der Begriff „Stilllegung“ verwendet. Der Wortlaut trägt insoweit den nationalen Besonderheiten Rechnung, denn die Stilllegung einer Anlage zur Endlagerung beinhaltet auch den Verschluss. Der Begriff „Erprobungstätigkeiten“ in § 2c Absatz 2 Nummer 6 umfasst – in konsequenter Fortführung der Schritte Forschung und Entwicklung – die Erprobung des Entwickelten in entsprechenden Pilotvorhaben, soweit dies im Hinblick auf den Forschungsgegenstand zweckdienlich ist. Der in der Richtlinie nicht näher definierte, der Betriebswirtschaftslehre entlehene Begriff „Leistungskennzahlen“ in § 2c Absatz 2 Nummer 7 beschreibt im vorliegenden Zusammenhang Angaben, anhand derer Fortschritte bei der Umsetzung des Nationalen Entsorgungsprogramms erkannt werden können.

In § 2c Absatz 1 und Absatz 2 werden die Regelungen aus Artikel 11 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2011/70/EURATOM umgesetzt.

Nach den § 2 Absatz 4 und § 14b Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 1.13 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei der Erstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Auswirkungen des Programms auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet und die Ergebnisse dieser Umweltprüfung anschließend im weiteren Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden. Für die Durchführung der SUP gelten die Anforderungen nach den §§ 14e bis 14l und nach § 14n UVPG. Mit dem nach § 14g UVPG zu erstellenden Umweltbericht, der bei der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 14i Absatz 2 UVPG mit auszulegen ist, werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Programms sowie vernünftiger Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet. In Bezug auf den Inhalt des Umweltberichts sind die Anforderungen des § 14g UVPG zu beachten, die bei der Bestimmung des Untersuchungsrahmens nach § 14f UVPG im Hinblick auf die Besonderheiten des Nationalen Entsorgungsprogramms zu konkretisieren sind. Gegenstand des Umweltberichts sind die umweltrelevanten Inhalte des Entsorgungsprogramms, insbesondere Festlegungen, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Solche umweltrelevanten Inhalte können, vorbehaltlich der konkreten Ausgestaltung des Entsorgungsprogramms im Einzelnen, mit den jeweiligen Konzepten oder Plänen und technischen Lösungen nach Absatz 2 Nummer 4 verbunden sein. Mit den übrigen ausfüllungsbedürftigen Bestandteilen nach Absatz 2 dürften in der Regel, vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall, im Hinblick auf den jeweils betrachteten Teilbereich der Entsorgung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein.

Nach § 2c Absatz 2 Satz 2 kann das Nationale Entsorgungsprogramm in einem oder mehreren Dokumenten niedergelegt werden. Damit wird die Regelung in Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2011/70/EURATOM umgesetzt.

§ 2c Absatz 3 enthält eine Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung und – bei Bedarf – Aktualisierung des Nationalen Entsorgungsprogramms und entspricht damit den Vorgaben aus Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2011/70/EURATOM. Im Rahmen der Überprüfung und Aktualisierung sind gegebenenfalls der technische Fortschritt sowie Empfehlungen, Erfahrungen und bewährten Praktiken, die sich aus den Prüfungen durch Experten und die Wissenschaft ergeben, zu berücksichtigen.

§ 2c Absatz 4 enthält die Befugnis zur Erhebung der zur Erstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms durch die Bundesregierung erforderlichen Auskünfte zugunsten des für die

Erstellung des Programms federführenden für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministeriums. Der Maßstab der Erforderlichkeit gilt auch auf die Art und Weise der Auskunftserteilung; insbesondere ist hierbei der gebotene Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Auskunftsverpflichteten zu beachten..

Die Auskünfte können einzeln oder in Form von Berichten von den nach § 9a Absatz 1 Satz 1 Entsorgungspflichtigen oder denjenigen, die abgebrannte Brennelemente oder radioaktive Abfälle besitzen, eingeholt werden. Diese sollen auch eine ungefähre Abschätzung der voraussichtlichen Gesamtkosten sowie des zeitlichen Kostenverlaufs der in ihren Bereich fallenden Entsorgungsschritte übermitteln, soweit dies zum Zweck der Erstellung oder Überprüfung des Nationalen Entsorgungsprogramms durch die Bundesregierung erforderlich ist.

Eine Erhebung personenbezogener Daten natürlicher Personen ist hiermit nicht verbunden.

Im Hinblick auf die Auskünfte zu den Eigenschaften abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle ist insbesondere deren Aktivität maßgeblich.

Im Nationalen Entsorgungsprogramm sind die in § 2d Nummern 1 bis 6 aufgeführten Grundsätze zu berücksichtigen, die entsprechend Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a bis f der Richtlinie 2011/70/EURATOM aufgestellt wurden.

§ 2d Nummer 1 enthält den Grundsatz, den künftigen Anfall radioaktiver Abfälle durch eine geeignete Auslegung sowie Betriebs- und Stilllegungsverfahren auf das Maß zu beschränken, welches hinsichtlich Aktivität und Volumen vernünftigerweise realisierbar ist. Die Regelung hat ihren Ursprung in den Artikeln 4 ii und 11 ii des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle. Wie aus dem Bericht hervorgeht, den die Bundesregierung im Rahmen der vierten Vertragsstaatenkonferenz zum Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle verfasst hat, ist dieses Gebot bereits derzeit zu berücksichtigen (vgl. Gemeinsames Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle, Bericht der Bundesrepublik Deutschland für die vierte Überprüfungs-konferenz im Mai 2012, S. 193, 218).

Nach § 2d Nummer 2 sind im Nationalen Entsorgungsprogramm die wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Schritte bei Anfall und Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu berücksichtigen. Die Regelung hat ihren Ursprung in den Artikeln 4 iii und 11 iii des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle. Hin-

tergrund der Regelung ist die enge Verzahnung der einzelnen Schritte bei Anfall und Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle. Diese Verzahnung führt dazu, dass Entscheidungen, die bei einem Schritt getroffen werden, einen nachfolgenden Schritt beeinflussen können.

§ 2d Nummer 3 enthält den Grundsatz, dass abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle sicher zu entsorgen sind, wobei im Hinblick auf die Langfristigkeit der Entsorgung auch Aspekte der passiven Sicherheit zu berücksichtigen sind (z. B. Behälter in einer Einrichtung zur Zwischenlagerung, die der passiven Sicherheit dienen, oder Wirtsgestein für eine Anlage zur Endlagerung etc.). Im Nationalen Entsorgungsprogramm ist zudem zu berücksichtigen, dass die Durchführung sämtlicher Maßnahmen im Bereich der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle nach einem abgestuften Konzept, dem jeweiligen Risikograd entsprechend, erfolgt (§ 2d Nummer 4). Ferner ist im Nationalen Entsorgungsprogramm der Grundsatz zu berücksichtigen, dass die Kosten der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und anderer radioaktiver Abfälle von deren Verursachern, den Entsorgungspflichtigen nach § 9a Absatz 1, oder denjenigen, die abgebrannte Brennelemente oder radioaktive Abfälle besitzen, getragen werden (§ 2d Nummer 5).

Nach § 2d Nummer 6 gilt der Grundsatz, dass in Bezug auf alle Stufen der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle ein faktengestützter und dokumentierter Entscheidungsprozess angewendet wird. Neben dem Umfang der Maßnahmen selbst soll auch die Dokumentation des Entscheidungsprozesses – soweit sich dieser auf Sicherheitsaspekte bezieht – im Sinne eines abgestuften Konzepts im Verhältnis zum Risikograd stehen und eine Grundlage für die Entscheidungen über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle bieten. Dies ermöglicht die Ermittlung von Unsicherheitsfaktoren, auf die sich die Aufmerksamkeit bei einer Sicherheitsbewertung konzentrieren soll. Die Sicherheitsentscheidungen sollen auf den Ergebnissen einer Sicherheitsbewertung und auf Angaben zur Fundiertheit und Zuverlässigkeit dieser Bewertung sowie auf den zugrunde gelegten Annahmen beruhen. Insbesondere im Falle einer Anlage zur Endlagerung bewirkt die Dokumentation ein besseres Verständnis der Aspekte, welche die Sicherheit des Endlagersystems, einschließlich der natürlichen (geologischen) und technischen Barrieren, und die im Laufe der Zeit erwarteten Entwicklungen im Endlagersystem beeinflussen.

Durch die Umsetzung der in § 2c normierten Pflicht zur Erstellung eines Nationalen Entsorgungsprogramms, das die von der Richtlinie 2011/70/EURATOM vorgegebenen Entsorgungsgrundsätze berücksichtigt und die durch die Richtlinie vorgegebenen Inhalte enthält, wird die Bundesrepublik Deutschland ihre Strategie für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente verbindlich darlegen. Das Nationale Entsorgungspro-

gramm und die hierin zum Ausdruck kommende nationale Entsorgungsstrategie wird im Rahmen der bestehenden atom- und verwaltungsrechtlichen Instrumente umgesetzt.

Zu Nummer 2 (§ 3a)

Durch die Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2011/70/EURATOM wird ein europäischer Mindeststandard für Verbringungen ins Ausland zum Zweck der Endlagerung eingeführt, dessen Umsetzung zu einer Verschärfung der in Deutschland bestehenden Rechtslage führt. So werden in § 3a nach Vorgabe der Richtlinie bestimmte Einschränkungen für eine grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente zum Zwecke der Endlagerung geregelt. Überdies wird in § 3a klargestellt, welche Rechte zur Verbringung von diesen Einschränkungen unberührt bleiben und für welche Verbringungen die Einschränkungen entsprechend Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a und b der Richtlinie 2011/70/EURATOM nicht gelten. Gemäß den Vorgaben der Richtlinie dürfen radioaktive Abfälle grundsätzlich nur unter strengen Voraussetzungen zum Zwecke der Endlagerung aus dem Staat verbracht werden, in dem sie angefallen sind.

Absatz 1 bestimmt Voraussetzungen für die Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente zum Zweck der Endlagerung aus dem Inland in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Hierfür knüpft die Bestimmung an § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung an, wonach die Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente aus dem Inland in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union – unabhängig vom Zweck der Verbringung – genehmigungspflichtig ist. Eine Genehmigung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung darf gemäß Absatz 1 im Falle der Verbringung zum Zwecke der Endlagerung zusätzlich zu den dortigen Genehmigungsvoraussetzungen nur dann erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt der Verbringung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Abkommen in Kraft ist, nach dem eine Anlage zur Endlagerung in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Betrieb ist und Einvernehmen zwischen den Staaten besteht, dass die Anlage vorbehaltlich der Erfüllung der für ihre Nutzung geltenden Genehmigungsvoraussetzungen genutzt werden darf.

Absatz 2 regelt Voraussetzungen für die Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente zum Zweck der Endlagerung aus dem Inland in ein Drittland und knüpft an das entsprechende – für Verbringungen aus dem Inland in ein Drittland unabhängig vom

Zweck der Verbringung geltende – Genehmigungserfordernis aus § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung an.

Nach Absatz 2 darf eine Genehmigung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung im Fall der Verbringung zum Zweck der Endlagerung nur erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt der Verbringung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Drittland ein Abkommen in Kraft ist, das die Kriterien berücksichtigt, die von der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates vom 20. November 2006 über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente (ABl. L 337 vom 5.12.2006, S. 21) festgelegt worden sind, und nach dem eine Anlage zur Endlagerung in dem Drittland genutzt werden darf (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1). Daneben muss das Drittland mit der Europäischen Atomgemeinschaft ein Abkommen über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle geschlossen haben oder Vertragspartei des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle sein (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2).

Zudem ist es erforderlich, dass das Drittland über ein Programm für die Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle verfügt, dessen Ziele zu einem hohen Sicherheitsniveau führen sollen und den Zielen der Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48) gleichwertig sind (Absatz 2 Satz 1 Nummer 3). Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 muss die Anlage zur Endlagerung im Drittland über eine Genehmigung zur Endlagerung des zu verbringenden radioaktiven Abfalls verfügen, bereits vor der Verbringung in Betrieb sein und gemäß den Anforderungen des Programms für die Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle des Drittlands betrieben werden. Vor der Verbringung in das Drittland hat die zuständige Behörde die Europäische Kommission über den Inhalt des Abkommens nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zu unterrichten (Absatz 2 Satz 2).

Absatz 3 bestimmt Voraussetzungen für die Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente zum Zweck der Endlagerung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Inland und knüpft an das entsprechende – für Verbringungen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Inland unabhängig vom Zweck der Verbringung geltende – Zustimmungserfordernis aus § 14 der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung an. Im Fall einer Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Inland zum Zweck der Endlagerung kann der Verbringung nach § 14 der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung nur zugestimmt werden, wenn zum Zeitpunkt der Verbringung zwischen der Bundesrepublik

Deutschland und dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Abkommen in Kraft ist, nach dem eine Anlage zur Endlagerung in der Bundesrepublik Deutschland in Betrieb ist und genutzt werden darf.

Die Absätze 1 bis 3 dienen der Eins-zu-eins-Umsetzung des Artikels 4 Absatz 4 der Richtlinie 2011/70/EURATOM. Eine Verbringung zur Endlagerung im Ausland ist unter Berücksichtigung der Unberührtheitsregelungen in den Absätzen 4 bis 6 von der Bundesregierung nicht geplant. Bei den in den Absätzen 1 bis 3 bestimmten Voraussetzungen für die Erteilung einer Verbringungsgenehmigung bzw. für die Zustimmung zu einer Verbringung handelt es sich um Voraussetzungen, die im Fall einer Verbringung zum Zwecke der Endlagerung neben die weiteren Voraussetzungen aus den §§ 8, 9 und 14 der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung für die Erteilung einer Genehmigung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b treten bzw. neben eine Zustimmung nach § 14 der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung treten. Diese durch die Richtlinie eingeführten Mindestanforderungen verschärfen durch ihre Umsetzung in nationales Recht die Voraussetzungen für eine Verbringung zum Zwecke der Endlagerung.

Den Vorgaben aus Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a und b der Richtlinie 2011/70/EURATOM entsprechend, gelten nach Absatz 4 die Absätze 1 bis 3 weder für die Rückführung ausgedienter umschlossener Strahlenquellen an einen Lieferanten oder Hersteller noch für die Verbringung abgebrannter Brennelemente aus Forschungsreaktoren in einen Staat, in dem Brennelemente für Forschungsreaktoren bereitgestellt werden oder hergestellt werden, wobei geltende internationale Übereinkünfte zu berücksichtigen sind. Die Regelung in Absatz 4 gilt, der Vorgabe der Richtlinie entsprechend, unabhängig davon, ob die konkret zu verbringenden Brennelemente auch in diesem Staat bereitgestellt oder hergestellt wurden.

Nach Absatz 5 berühren die Absätze 1 bis 3 nicht das Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Unternehmens in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, radioaktive Abfälle nach ihrer Bearbeitung in den Ursprungsstaat zurückzuverbringen, wenn

1. die radioaktiven Abfälle in diesen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder zu diesem Unternehmen zur Bearbeitung verbracht wurden (Nummer 1) oder
2. anderes Material in diesen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder zu diesem Unternehmen zum Zweck der Verwertung der radioaktiven Abfälle verbracht wurde (Nummer 2).

Absatz 5 Nummer 2 wäre beispielsweise dann einschlägig, wenn radioaktiv kontaminierte Schrotte zur Verwertung aus Deutschland grenzüberschreitend verbracht wurden und radio-

aktive Abfälle, die bei der Verwertung der Schrotte angefallen sind, nun nach Deutschland zurückverbracht werden sollen.

Zudem berühren die Absätze 1 bis 3 nach Absatz 6 auch nicht das Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Unternehmens in dem betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union, in den abgebrannte Brennelemente zur Behandlung oder Wiederaufarbeitung verbracht wurden, radioaktive Abfälle, die bei der Behandlung oder Wiederaufarbeitung anfallen, oder nach entsprechender Vereinbarung ein Äquivalent in den Ursprungsstaat zurückzusenden. Die Absätze 5 und 6 dienen der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2011/70/EURATOM.

Zu Nummer 3 (§§ 9h und 9i)

§ 9h enthält verschiedene durch die Richtlinie 2011/70/EURATOM bestimmte Pflichten für die Inhaber eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 9b sowie für die Inhaber von Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen zum Zweck der Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung als radioaktive Abfälle, mit dem Ziel, diese radioaktiven Abfälle geordnet zu beseitigen, soweit es sich nicht um die Genehmigung einer kerntechnischen Anlage im Sinne des § 2 Absatz 3a Nummer 1 Buchstabe c handelt.

§ 9h erklärt die §§ 7c und 19a Absatz 3 und 4 für entsprechend anwendbar, da sich die §§ 7c und 19a Absatz 3 direkt auf die Genehmigungsinhaber kerntechnischer Anlagen beziehen, § 9h sich jedoch auf die Inhaber von Zulassungen (Genehmigungen und Planfeststellungsbeschlüsse) für Anlagen und Einrichtungen der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle bezieht. Durch die Verweisung werden die Sicherheitsverantwortung sowie die weiteren Pflichten, auf die Bezug genommen wird, dem jeweiligen Inhaber einer Zulassung nach § 9h auferlegt.

In § 9h werden zum einen die Inhaber von Planfeststellungsbeschlüssen für Anlagen nach § 9a Absatz 3 Satz 1 verpflichtet, insbesondere für die Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle.

Bei den nicht von der Begriffsdefinition der kerntechnischen Anlage in § 2 Absatz 3a Nummer 1 umfassten Einrichtungen, auf die nunmehr in § 9h Bezug genommen wird, handelt es sich um die zentralen Einrichtungen zur Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen, die sich nicht auf dem Gelände einer kerntechnischen Anlage befinden und die nicht im Zusammenhang mit einer solchen Anlage stehen (vgl. § 2 Absatz 3a Nummer 1 c).

Ferner werden hierdurch die Landessammelstellen nach § 9a Absatz 3 Satz 1 erfasst. Darüber hinaus erfasst § 9h die Inhaber von Genehmigungen für Konditionierungs- und Verwertungseinrichtungen, soweit dort radioaktive Abfälle mit dem Ziel der geordneten Beseitigung gelagert, verarbeitet oder bearbeitet werden.

Mit Ausnahme der Anlagen zur Endlagerung werden die genannten Einrichtungen mit Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen zum Zwecke der Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung als radioaktive Abfälle, mit dem Ziel, diese geordnet zu beseitigen, betrieben.

Nach Sinn und Zweck der Richtlinie werden von dem Anwendungsbereich der Richtlinie und von § 9h die Inhaber von Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nicht erfasst, soweit die Genehmigungen nicht dem Ziel der geordneten Beseitigung radioaktiver Abfälle dienen, wie etwa bei Kliniken, Ärzten, Universitäten, Messingenieuren, etc. Diese üben keine Tätigkeiten aus, die nach Artikel 3 Nummer 8 der Richtlinie „mit der Handhabung, Vorbehandlung, Behandlung, Konditionierung, Lagerung oder Endlagerung radioaktiver Abfälle zusammenhängen“ und betreiben somit keine Entsorgung radioaktiver Abfälle im Sinne der Richtlinie. Auch betreiben sie keine Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Richtlinie, deren „Hauptzweck die Entsorgung ist“. Dies ist ihnen im Übrigen auch durch die entsprechend zweckgebunden erteilten Genehmigungen zum Umgang untersagt.

Durch den Verweis auf § 7c werden die Pflichten aus Artikel 7 Absatz 1, 4 und 5 sowie Artikel 8 der Richtlinie 2011/70/EURATOM – soweit noch ergänzend erforderlich – umgesetzt. In § 7c Absatz 1 Satz 1 ist bestimmt, dass die Verantwortung für die nukleare Sicherheit dem Inhaber der Genehmigung für eine kerntechnische Anlage obliegt. In Verbindung mit § 9h trifft die Sicherheitsverantwortung nach § 7c Absatz 1 Satz 1 die in § 9h genannten Inhaber einer Zulassung. Die Regelung lässt sich auf Artikel 21 Absatz 1 des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle zurückführen.

Wie der Bericht der Bundesregierung über die vierte Vertragsstaatenkonferenz zum Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Behandlung radioaktiver Abfälle darlegt, obliegt die Sicherheitsverantwortung auch nach derzeitiger Rechtslage – entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/70/EURATOM – den in § 9h genannten Inhabern einer Zulassung (vgl. Gemeinsames Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Be-

handlung radioaktiver Abfälle, Bericht der Bundesrepublik Deutschland für die vierte Überprüfungskonferenz im Mai 2012, S. 145 f.).

Um die Richtlinie möglichst effektiv umzusetzen, wird die Sicherheitsverantwortung nunmehr für die in § 9h genannten Zulassungsinhaber ausdrücklich normiert. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

Hinsichtlich der Sicherheitsverantwortung des Zulassungsinhabers wird im Übrigen auf die Ausführungen zu § 7c Absatz 1 in der Begründung des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes verwiesen (BT Drs. 17/3052). In der Begründung von § 7c Absatz 1 heißt es:

„Absatz 1 Satz 1 stellt daher klar, dass die Verantwortung für die nukleare Sicherheit bei dem Genehmigungsinhaber liegt. Dieser trägt unter der Aufsicht der zuständigen Behörde die Verantwortung für den sicheren Betrieb der Anlage. Die behördliche Aufsicht entbindet den Genehmigungsinhaber nicht von seiner Verantwortung. Dieser allgemeine Grundsatz galt und gilt für alle Genehmigungsinhaber und wird somit durch die ausdrückliche Normierung für kerntechnische Anlagen nicht auf diese beschränkt. Nach dem bestehenden Recht ist dieser Grundsatz in konkreten Ausprägungen durch die Genehmigungspflichten, Haftungsregelungen und weiteren detaillierten Pflichten, etwa in Bezug auf Meldungen, Zuverlässigkeitsüberprüfung und Deckungsvorsorge, zum Ausdruck gebracht. Nunmehr wird er für kerntechnische Anlagen ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben“.

Diese Ausführungen gelten entsprechend für die Sicherheitsverantwortung der in § 9h genannten Inhaber einer Zulassung im Bereich der Entsorgung.

Gemäß § 9h in Verbindung mit § 7c Absatz 1 Satz 2 kann die Sicherheitsverantwortung der in § 9h genannten Inhaber einer Zulassung nicht delegiert werden. Auch dies gilt bereits nach derzeitiger Rechtslage und wird nun ausdrücklich geregelt. Das Delegationsverbot verlangt nicht, dass stets nur ein Inhaber einer Zulassung vorhanden sein darf. Existieren mehrere Inhaber einer Zulassung, so obliegen jedem Inhaber die Pflichten und Verantwortlichkeiten in vollem Umfang, unabhängig von etwaigen Abreden im Innenverhältnis, beispielsweise zur arbeitsteiligen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben.

In Verbindung mit § 7c Absatz 2 normiert § 9h materielle Pflichten für die in § 9h genannten Inhaber einer Zulassung im Bereich der Entsorgung im Hinblick auf die in Artikel 7 Absatz 4 und 5 sowie in Artikel 8 der Richtlinie 2011/70/EURATOM hervorgehobenen Themen. § 9h sieht in Verbindung mit § 7c Absatz 2 Nummer 1 die Einrichtung und Anwendung eines Managementsystems vor. Das Managementsystem soll der Sicherheit gebührenden Vorrang

einräumen. Nach der Richtlinie 2011/70/EURATOM muss das Managementsystem Qualitätssicherungsmaßnahmen beinhalten. Da es sich bei Qualitätssicherungsmaßnahmen jedoch in jedem Fall um einen wesentlichen Bestandteil eines Managementsystems handelt, bedarf dieses Erfordernis aus der Richtlinie 2011/70/EURATOM keiner ausdrücklichen Normierung. Nach der Richtlinie 2011/70/EURATOM muss das Managementsystem einschließlich der Qualitätssicherung zudem regelmäßig durch die zuständige Behörde überprüft werden. Diese regelmäßige Überprüfung erfolgt im Rahmen der kontinuierlichen Aufsicht oder Überwachung. Generell sollen sich der Umfang der Pflichten und die Überprüfungsichte nach der Richtlinie 2011/70/EURATOM am Gefährdungspotenzial der Anlage oder des Umgangs, insbesondere der Art der Anlage oder des Umgangs, sowie der Art, Menge und Aktivität der radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente orientieren.

In Verbindung mit § 7c Absatz 2 Nummer 2 und 3 verpflichtet § 9h die dort genannten Inhaber einer Zulassung zudem nunmehr ausdrücklich, dauerhaft die finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um den sicheren Betrieb einer Anlage oder den sicheren Umgang mit radioaktiven Stoffen in Form radioaktiver Abfälle zu gewährleisten und für die Aus- und Fortbildung des Personals Sorge zu tragen.

Eine Ausnahme bilden insofern die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle. Für diese gilt hinsichtlich der Pflicht zur Bereitstellung finanzieller Ressourcen eine Abweichung gegenüber den übrigen Zulassungsinhabern. Für die Phase bis zur Inbetriebnahme werden insbesondere die Planung und Errichtung durch Beiträge der Ablieferungspflichtigen finanziert (§ 21b Absatz 1 des Atomgesetzes (AtG)). Bis zur Erhebung der Beiträge, die nach Erlass einer Beitragsverordnung erfolgen wird, werden die Kosten des Endlagers im Wesentlichen über Vorausleistungen auf Beiträge finanziert. Nach Maßgabe der Endlagervorausleistungsverordnung (EndlagerVIV) werden diese Vorausleistungen zur Deckung des notwendigen Aufwands für die Planung, den Erwerb von Grundstücken und Rechten, die anlagenbezogene Forschung und Entwicklung, die Unterhaltung von Grundstücken und Einrichtungen sowie die Errichtung, die Erweiterung und die Erneuerung dieser Anlagen erhoben. Die Vorausleistungen werden auf die Beiträge nach § 21b Absatz 1 AtG angerechnet. Diese müssen nach § 21b Absatz 2 AtG von denjenigen geleistet werden, die einen Vorteil durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9a Absatz 3 AtG haben. Für den Betrieb einer solchen Anlage werden nach § 21a AtG von denjenigen, die verpflichtet sind, radioaktive Abfälle abzuliefern, Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Benutzung erhoben. Die übrigen, nicht refinanzierbaren Aufgaben trägt der Staat.

Die Aufsichtsbehörden können im Übrigen davon ausgehen, dass der in § 9h genannte Inhaber einer Zulassung regelmäßig eine angemessene personelle Ausstattung sowie die Aus- und Fortbildung seines Personals gewährleistet. Bestehen im Einzelfall jedoch begründete Zweifel, hat die Aufsichtsbehörde Nachforschungen anzustellen. Gegebenenfalls besteht die rechtliche Möglichkeit, Mindestanforderungen durch Maßnahmen der Aufsicht durchzusetzen.

Der Begriff „angemessenen finanziellen Mittel“ ist so auszulegen, dass durch den Verpflichteten sichergestellt sein muss, dass zum gegebenen Zeitpunkt angemessene finanzielle Mittel für die Erfüllung der normierten Pflichten in Bezug auf die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle bereitstehen müssen. Der Nachweis angemessener finanzieller Mittel ist abhängig von der jeweils geltenden Zulassung zu führen. Finanzielle Mittel dürfen nicht entzogen werden, soweit Sicherheitsbelange beeinträchtigt werden würden. Soweit keine begründeten Zweifel bestehen, kann auch diesbezüglich angenommen werden, dass der Verpflichtete in der Regel eine ausreichende Gewähr für eine angemessene finanzielle Ausstattung bietet.

Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die nach Artikel 8 der Richtlinie die Anforderungen des Nationalen Entsorgungsprogramms abdecken, werden bereits in hinreichendem Maße durch staatliche Stellen durchgeführt und gefördert. Erwägungsgrund 39 der Richtlinie benennt insofern keinen konkreten Verpflichteten und spricht von einer „wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung zur Eröffnung neuer Möglichkeiten einer sicheren Entsorgung“ und damit von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten grundsätzlicher Art für den gesamten Bereich der Entsorgung. Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten werden in Artikel 8 der Richtlinie mit der „Abdeckung der Anforderungen des Nationalen Entsorgungsprogramms“ verknüpft, dessen Erstellung wiederum in öffentlicher Hand liegt.

Die Richtlinienbestimmungen, die mit § 9h in Verbindung mit § 7c Absatz 2 Nummer 2 und 3 umgesetzt werden, orientieren sich an Artikel 22 des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle.

Mit dem Verweis auf § 19a Absatz 3 setzt § 9h die Pflichten aus Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2011/70/EURATOM um. Damit tritt neben die bisher bereits bestehenden Pflichten zur Sicherheitsüberprüfung von Kernkraftwerken und sonstigen kerntechnischen Anlagen eine Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Sicherheit von Anlagen und Einrichtungen der in § 9h genannten Inhaber einer Zulassung.

Die Festlegungen in § 19 Absatz 4 zum Umfang dieser Pflicht werden ebenfalls angewendet. Hinsichtlich der nach § 19a Absatz 4 bei der vorgeschriebenen Bewertung zu berücksichtigenden Gegenstände gelten die in der Begründung zum Zwölften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes ausgeführten Grundsätze. Diese ermöglichen es der Aufsichtsbehörde, bezogen auf die jeweilige Anlage unter Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials, insbesondere der Art der Anlage und der Art, Menge und Aktivität der darin vorhandenen radioaktiven Stoffe, nähere Anordnungen zu treffen und im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf die Besonderheiten der jeweiligen Anlage einzugehen.

Die Kosten für die behördliche Prüfung der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung und -bewertung werden nach § 21 Absatz 1 Nummer 6 erhoben.

Entsprechend den Ausführungen der Gesetzesbegründung zur Einführung von § 19a Absatz 3 im Rahmen des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (BT Drs. 17/3052) erfolgen die Überprüfungen alle zehn Jahre. Die Regelung enthält für die nunmehr ebenfalls einzubeziehenden Anlagen und Einrichtungen der in § 9h genannten Inhaber einer Zulassung – vergleichbar der Regelung für die „sonstigen kerntechnischen Anlagen“ im Sinne von § 19a Absatz 3 Satz 1 – keine konkreten, gestaffelten Termine für die gesetzlich vorgeschriebene erste Überprüfung. Das Zusammenlegen aller Überprüfungstermine mit dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes kann jedoch unter Umständen dazu führen, dass zeitgleich eine Vielzahl von Ergebnissen der Überprüfung und Bewertung der Sicherheit der Anlagen und Einrichtungen vorgelegt wird. Um dies zu vermeiden, können die Aufsichtsbehörden eine angemessene Verteilung der anstehenden Überprüfungen über den Gesamtzeitraum vornehmen. Der Umfang der Überprüfung und Bewertung der jeweiligen Anlage oder Einrichtung fällt somit – unter Beachtung der Festlegungen nach Absatz 4 – in das Ermessen der zuständigen Aufsichtsbehörde. Diese berücksichtigt bei ihrer Ermessensentscheidung das Gefährdungspotenzial der jeweiligen Anlage oder Einrichtung, insbesondere die Art der Anlage oder Einrichtung und die Art, Menge und Aktivität der darin vorhandenen radioaktiven Stoffe.

Die neue Regelung in § 9i dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2011/70/EURATOM, wonach der Europäischen Kommission im dreijährigen Rhythmus ein Bericht über die Umsetzung der Richtlinie vorzulegen ist. Nach § 9i ist diese Bestandaufnahme durch das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium zu erstellen. Zu diesem Zwecke wird das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium ermächtigt, Auskünfte von den nach § 9a Absatz 1 Satz 1 Entsorgungspflichtigen und denjenigen, die abgebrannte Brennelemente oder radioaktive Abfälle besitzen, zu erheben.

Eine Erhebung personenbezogener Daten natürlicher Personen ist hiermit nicht verbunden.

Im Hinblick auf die Auskünfte zu den Eigenschaften abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle ist insbesondere deren Aktivität maßgeblich.

Zu Nummer 4 (§ 22)

Nach der Regelung liegt die Zuständigkeit für die Unterrichtung der Europäischen Kommission gemäß § 3a Absatz 2 Satz 2 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Zu Nummer 5 (§ 24b)

§ 24b enthält die Regelungen, die zur Umsetzung der in Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2011/70/EURATOM vorgesehenen Pflichten erforderlich sind. Eine Selbstbewertung und internationale Prüfung des Gesetzes-, Vollzugs- und Organisationsrahmens ist nunmehr auch zum Zweck der kontinuierlichen Verbesserung der Sicherheit der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle durchzuführen. In diesem Fall ist auch das Nationale Entsorgungsprogramm Gegenstand der Selbstbewertung.

Zu Nummer 6 (§ 46)

Durch die Änderungen in § 46 wird ein den Auskunftspflichten nach § 2c Absatz 4 und § 9i Satz 2 zuwiderlaufendes Handeln der Verpflichteten als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Darüber hinaus wird der veraltete Bußgeldrahmen angepasst.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Mit Artikel 2 wird festgelegt, dass für das Nationale Entsorgungsprogramm nach § 2c AtG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen ist. Hierfür gelten die Verfahrensanforderungen nach §§ 14e bis 14l und 14n UVPG.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.